

Zur Erbausschlagung eines Sozialhilfeempfängers

Ob die Erbschaftsausschlagung eines Sozialhilfeempfängers sittenwidrig und damit unrichtig ist, ist umstritten. Das OLG Stuttgart, NJW 2001, 3484, hat dies bejaht.

Die Literatur lehnt dies überwiegend ab. Das Bundesverwaltungsgericht hat 1991 entschieden, dass die Erbschaftsausschlagung durch einen Sozialhilfeempfänger nicht sittenwidrig ist.

Das Landgericht Aachen hat in seiner Entscheidung vom 04.11.2004 – 7 T 99/04 die Ausschlagung als höchstpersönliches Recht des Erben gekennzeichnet, der frei entscheiden könne, ob er annehmen oder ausschlagen wolle. Es gebe keinen Zwang zur Annahme der Erbschaft. Dies sei durch den Gesetzgeber im Insolvenzrecht ausdrücklich bekräftigt worden und dabei sei es unerheblich, ob der Staat zu den Gläubigern gehöre. Eventuellen Missbräuchen bei der Herstellung oder Aufrechterhaltung des Zustandes der Sozialhilfebedürftigkeit sei gegebenenfalls mit dem Instrumentarium des Sozialhilferechtes zu begegnen.

Dieser letzte Satz mahnt zur Vorsicht. Insbesondere das neue Recht des Arbeitslosengeldes II, aber auch des Sozialhilferechtes kennt Möglichkeiten der Leistungskürzung wenn man die Bedürftigkeit bewusst herbeiführt. Es ist unbedingt fachkundige Beratung anzuraten, wenn man die Entscheidung zur Ausschlagung treffen will.